

**Satzung**  
**für die Erhebung der Beiträge der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein**  
**für das Jahr 2012**  
**(Beitragssatzung 2012)**

vom 06.12.2011

Aufgrund des § 10 Abs. 1 i. V. m. § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit für die Heilberufe (Heilberufekammergesetz - HBKG) vom 29. Februar 1996 (GVObI. Schl.-H. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVObI. Schl.-H. S. 221), erlässt die Zahnärztekammer Schleswig-Holstein nach Beschluss der Kammerversammlung am 19.11.2011 folgende Beitragssatzung:

„1.

Beitragsfrei sind Mitglieder der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein, die

- die Zahnheilkunde nicht ausüben oder
- die 75 Jahre oder älter sind.

2.

Als monatlichen Beitrag zahlen Mitglieder der Zahnärztekammer Schleswig Holstein bei Ausübung der Zahnheilkunde

- selbstständig oder als Hochschullehrer mit Liquidationsberechtigung 82 €
- angestellt, beamtet oder als Sanitätsoffizier 36 €
- angestellt in Praxen in den ersten acht vollen Quartalen nach dem Datum der erstmaligen Erlaubnis zur Ausübung des zahnärztlichen Berufes 18 €
- bei gleichzeitiger Beitragszahlung an eine Ärztekammer auf Antrag und gegen Nachweis 50 % Ermäßigung der jeweiligen Kategorie

Im Übrigen gilt § 3 der Hauptsatzung der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein."

Kiel, den 06.12.2011

Zahnärztekammer Schleswig-Holstein

Dr. K. Ulrich Rubehn  
Präsident



Dr. Michael Brandt  
Vizepräsident